

Finanzordnung des Flauschig e.V.

30. März 2019

§1 Inhalt und Geltungsbereich

Die Finanzordnung des Flauschig e.V. regelt alle Angelegenheiten bezüglich der Ausgaben, die vom Verein getätigt werden, sowie die Verwaltung der Finanzmittel und den übrigen Zahlungsverkehr.

§2 Grundsätze Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

(1) Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen, das heißt, die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erzielten und erwarteten Erträgen stehen.

(2) ¹Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

²Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder hieraus keine Zuwendungen.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Finanzübersicht

(1) ¹In der Finanzübersicht müssen alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins für das abgelaufene Geschäftsjahr nachgewiesen werden. ²In der Finanzübersicht muss darüber hinaus eine Schulden- und Vermögensübersicht enthalten sein.

(2) ¹Die Finanzübersicht wird nach Fertigstellung den Vereinsmitgliedern zur Einsicht zur Verfügung gestellt. ²Die Mitglieder werden über die Möglichkeit zur Einsichtnahme informiert.

§4 Verwaltung der Finanzmittel und Zahlungsverkehr

(1) Alle Finanzgeschäfte und der gesamte Zahlungsverkehr werden in der Regel über die Vereinshauptkasse vorwiegend bargeldlos abgewickelt.

(2) Die beiden Vorsitzenden und der/die Kassenwart/in verwalten die Vereinshauptkasse einzeln.

(3) Der/die Kassenwart/in ist für die Einhaltung dieser Finanzordnung verantwortlich.

(4) ¹Über jede Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. ²Der Beleg muss den Tag der Ausgabe, den zu zahlenden Betrag, die Mehrwertsteuer und den Verwendungszweck enthalten.

(5) ¹Die Verfügungsberechtigung (Zeichnungsrecht) über die Vereinshauptkasse liegt bei jedem der beiden Vorsitzenden. ²Der Vorstand erteilt den beiden Vorsitzenden und

dem/der Kassenwart/in eine Kontovollmacht.

§5 Eingehen von Verbindlichkeiten

(1) ¹Jeder der beiden Vorsitzenden ist unter Berücksichtigung der Beschlüsse des Vorstands zu Rechtshandlungen bis zu einem Geschäftswert von 500,- € berechtigt.

²Rechtshandlungen darüber bis zu einem Geschäftswert von 5.000,- € bedürfen eines Vorstandsbeschlusses. ³Rechtshandlungen über einem Geschäftswert von 5.000,- € bedürfen den Beschluss der Mitgliederversammlung.

(2) Dies ist eine Vereinbarung im Innenverhältnis und schränkt die Vertretungsmacht nach außen hin nicht ein.

§6 Gültigkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Ordnung ganz oder teilweise ungültig sein oder werden, so wird dadurch der Bestand der übrigen Ordnung nicht berührt.

§7 Schlussbestimmung

(1) Die Finanzordnung tritt am 30. März 2019 in Kraft.

(2) ¹Eine Änderung dieser Finanzordnung bedarf eines Beschlusses der Mitgliederversammlung oder eines Beschlusses der Vorstandes. ²Im letzten Fall ist die Gültigkeit vorläufig bis zur nächsten Mitgliederversammlung gegeben. ³Die Mitglieder sind darüber in Kenntnis zu setzen.

(3) Diese Ordnung bleibt bis zum Beschluss einer neuen Finanzordnung in Kraft.

(4) Alle vorhergehenden Finanzordnungen verlieren mit Inkrafttreten dieser Ordnung ihre Gültigkeit.

Diese Finanzordnung wurde am 30. März 2019 beschlossen.